

RS OGH 1990/11/22 7Ob26/90, 6Ob265/97g, 2Ob107/08m, 9Ob3/08v, 8ObA59/09y, 2Ob43/10b, 9ObA5/11t, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1990

Norm

ABGB §1029 B1

Rechtssatz

Grundvoraussetzungen für die Annahme einer derartigen Vollmachtserteilung sind 1.) ein bestimmter Sachverhalt, aus dem (vom Anerklärten) ein Wille auf Vollmachtserteilung erschlossen werden konnte (objektiv, dh unter Anwendung der für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen maßgebenden Interpretationsregeln, insbesondere der Verkehrsanschauung); 2.) der Nachweis, dass dieser Sachverhalt durch ein Verhalten des Geschäftsherrn zurechenbar veranlasst wurde; und 3.) das Fehlen des Wissens bzw Fehlen des fahrlässigen Nichtwissens auf Seite des Anerklärten um die Tatsache, dass der Geschäftsherr die betreffende Person gar nicht bevollmächtigt hat. Für das Vorliegen aller drei Voraussetzungen ist der behauptende Kläger beweispflichtig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 26/90

Entscheidungstext OGH 22.11.1990 7 Ob 26/90

Veröff: VersRdSch 1991,385 = VersR 1992,214

- 6 Ob 265/97g

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 265/97g

- 2 Ob 107/08m

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 107/08m

Vgl; Veröff: SZ 2009/18

- 9 Ob 3/08v

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 3/08v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Anscheinsvollmacht bei „Phishing-Attacken“. (T1)

Beisatz: Auf die in der Vorentscheidung 2 Ob 107/08m aufgeworfene Frage einer von einer Anscheinsvollmacht unabhängigen Rechtsschein-(Risiko-)zurechnung muss bei der hier gegebenen Fallkonstellation nicht weiter eingegangen werden. Eine von einer Anscheinsvollmacht unabhängige Risikozurechnung käme aber - wenn überhaupt - nur im Falle einer ganz erheblichen Sorglosigkeit des Inhabers des belasteten Kontos in Betracht. Eine solche erhebliche Sorglosigkeit kann aber ohne näheres Sachvorbringen dem Opfer einer „Phishing“-Aktion

selbst dann nicht ohne weiteres unterstellt werden, wenn der getäuschte Kontoinhaber aufgrund der (gelungenen) betrügerischen Aktion den „Tan-Code“ - wie hier festgestellt - „herausgegeben“ hat. (T2)

- 8 ObA 59/09y

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 ObA 59/09y

Auch; nur: Der Sachverhalt, aus dem der Erklärungsgegner auf die Vollmachtserteilung an den Erklärenden schließen kann, muss aber durch ein Verhalten des zu Vertretenden zurechenbar veranlasst werden. (T3)

- 2 Ob 43/10b

Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 43/10b

Vgl; nur: Grundvoraussetzungen für die Annahme einer derartigen Vollmachtserteilung ist unter anderem der Nachweis, dass dieser Sachverhalt durch ein Verhalten des Geschäftsherrn zurechenbar veranlasst wurde. (T4)

- 9 ObA 5/11t

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 ObA 5/11t

Vgl

- 10 Ob 37/11f

Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 37/11f

Vgl auch

- 5 Ob 219/10g

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 219/10g

Vgl auch

- 4 Ob 71/11m

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 71/11m

Vgl auch; nur ähnlich T3

- 8 ObS 9/11y

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObS 9/11y

Vgl auch

- 8 ObS 7/15k

Entscheidungstext OGH 29.10.2015 8 ObS 7/15k

Auch

- 8 ObS 1/17f

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 ObS 1/17f

Auch

- 5 Ob 28/17d

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 28/17d

Auch

- 9 ObA 115/19f

Entscheidungstext OGH 29.04.2020 9 ObA 115/19f

Vgl; nur T3

- 5 Ob 48/20z

Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 48/20z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020331

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at